

Fertigung:

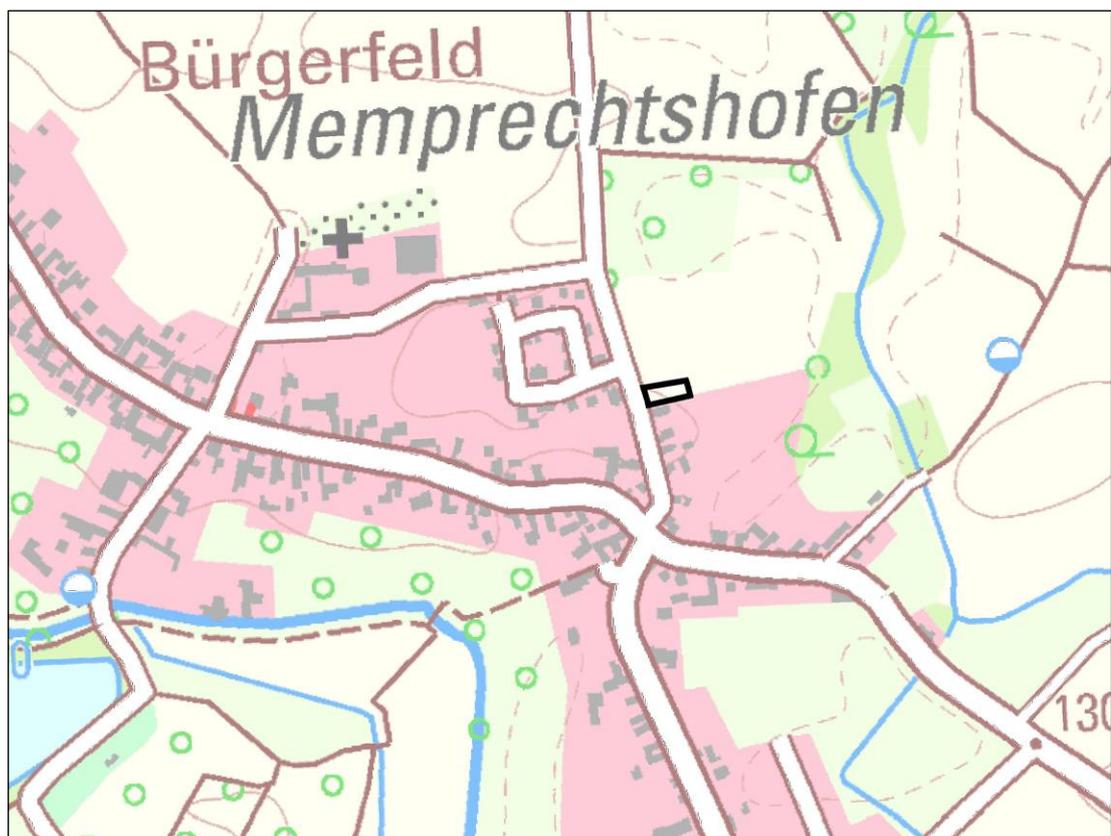
Anlage: 3

Blatt: 1 - 27

NATURSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

zur Einbeziehungssatzung "Muckenschopfer Straße"
der Stadt Rheinau, OT Memprechtshofen (Ortenaukreis)



PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG

Stand: 02.09.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
2	Beschreibung der Planung	4
	2.1 Erfordernis der Planaufstellung.....	4
	2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich	5
3	Planerische Vorgaben	6
	3.1 Schutzgebiete.....	6
	3.2 Europäisches Netz "Natura 2000"	7
4	Artenschutz	7
	4.1 Rechtliche Vorgaben	7
	4.2 Artenschutzrechtliche Aussage.....	8
5	Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Umweltauswirkungen der Planung	8
	5.1 Schutzgüter	8
	5.1.1 Schutzgut Mensch	10
	5.1.2 Schutzgut Fläche	10
	5.1.3 Schutzgut Boden	11
	5.1.4 Schutzgut Wasser.....	13
	5.1.5 Schutzgut Klima	14
	5.1.6 Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt	14
	5.1.7 Schutzgut Orts-/Landschaftsbild.....	17
	5.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
	5.2 Wechselwirkungen	18
	5.3 Kumulierung mit anderen Vorhaben	18
	5.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung	18
	5.5 Alternativenprüfung	18
6	Maßnahmen innerhalb des Planungsgebietes	18
	6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz.....	18
	6.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	18
7	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	19
	7.1 Ausgleichsbedarf Artenschutz	19
	7.2 Ausgleichsbedarf Schutzgüter	19
8	Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets	19
	8.1 Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz.....	19
	8.2 Ausgleichsmaßnahmen Schutzgut Boden und Pflanzen-/Tierwelt	19
9	Zusammenfassung	21

Gutachten als Anlage der Einbeziehungssatzung beigefügt:

- Artenschutzrechtliche Bewertung,
erstellt von Spang.Fischer.Natzschka, Walldorf, August 2020

1 Einleitung

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB ist bei einer Einbeziehungssatzung der § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB anzuwenden. Dies bedeutet, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten sind. Dabei ist insbesondere der sparsame Umgang mit Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) zu beachten und in der Abwägung die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1a Abs. 3 BauGB) zu berücksichtigen sind. Der Ausgleich ist durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 1a BauGB) zu erbringen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Hauptbestandteil des Naturschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG erforderliche naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung.

Gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 3 BauGB ist außerdem darzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Belange des Naturschutzes (Natura 2000) bestehen.

Darüber hinaus sind Aussagen zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG) zu treffen.

2 Beschreibung der Planung

2.1 Erfordernis der Planaufstellung

Im Nordosten des Ortsteils Membrechtshofen wollen die Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 307 auf einer Teilfläche von ca. 631 m² im Anschluss an die Bebauung östlich der Muckenschopfer Straße ein Wohnhaus mit Garage errichten.

Die zu bebauende Fläche liegt gegenüber der bestehenden Bebauung an der Muckenschopfer Straße und ist im Flächennutzungsplan nicht als Baufläche ausgewiesen.

Die Erschließung des geplanten Bauvorhabens ist über die Muckenschopfer Straße, über die auch die gegenüberliegende Bebauung bereits erschlossen wird, gesichert.

Die Planungsfläche befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Eine Außenbereichssatzung existiert in diesem Bereich nicht. Durch die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung der Fläche geschaffen werden.

Die Außenbereichsflächen, die in den Ortsteil durch die Einbeziehungssatzung einbezogen werden sollen, sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt.

Zur Einbeziehungssatzung ist ein Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung anzufertigen.

2.2 Lage im Raum / Geltungsbereich

Planausschnitt: Luftbild



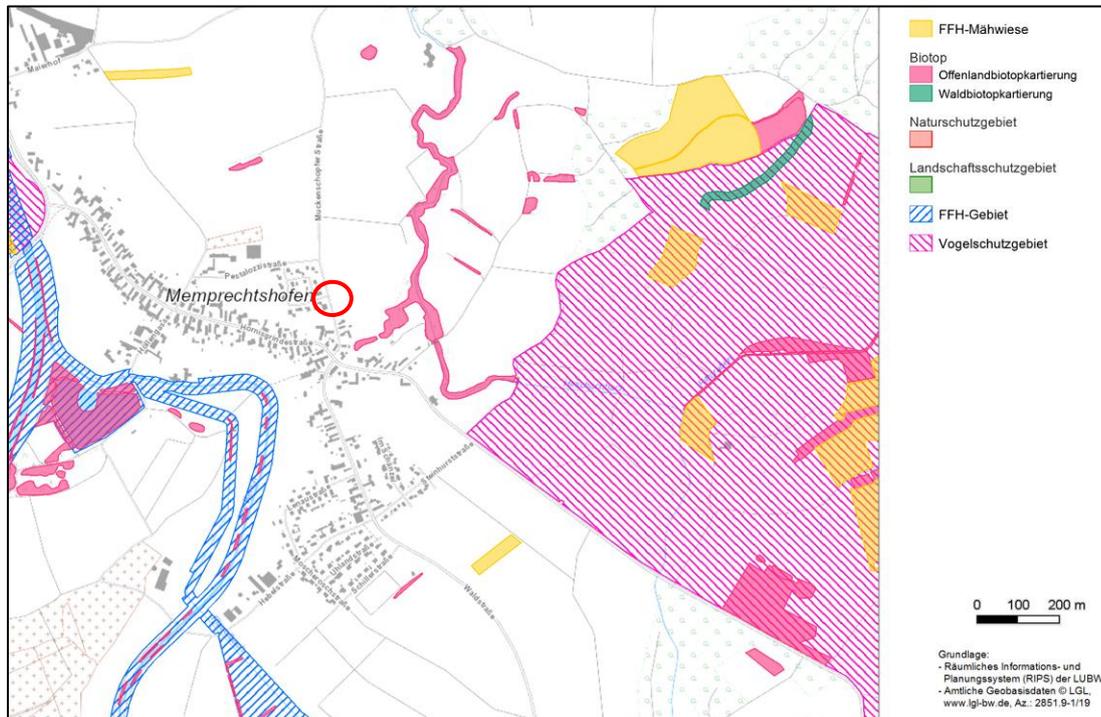
(Quelle: LUBW, 2020)

Das Planungsgebiet umfasst ca. 631 m² und liegt am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Membrechtshofen der Stadt Rheinau an der Muckenschopfer Straße.

3 Planerische Vorgaben

3.1 Schutzgebiete

Kartenausschnitt:



(Quelle: LUBW, 2020)

Tabelle:

Legende: ● = direkt betroffen ○ = angrenzend / = nicht betroffen

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Westliches Hanauer Land / Nr.: 7313341 , ca. 240 m südwestlich	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: Acher-Niederung / Nr.: 7314441 , ca. 500 m östlich	/
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name: Hinterwörth-Laast / Nr.: 3.187 , ca. 1.000 m westlich	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name / Nr.:	/
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name / Nr.:	/
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: Holzlach mit Bachauwald NO / Nr.: 173133172052 , ca. 80 m östlich	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	/
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG, Biotopschutzwald gemäß § 30a des LWaldG, Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 31 des LWaldG und Erholungswald gemäß § 33 des LWaldG	/
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG (Bannwald oder Schonwald) Name / Nr.:	/

Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.:	/
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG	/
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG	/
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG	/
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug, lt. RVSO, ca. 170 m östlich	/
Grünzäsur, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, lt. RVSO	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	/
Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG	/

3.2 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegt 65 m nordöstlich (Bereich Galgenbach) des Vorhabensbereichs das FFH-Gebiet Westlicher Hanauer Land (Nr. 7313341).

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind erforderlich.

4 Artenschutz

4.1 Rechtliche Vorgaben

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 hat sich die Behandlung des Artenschutzes gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinien geändert. Diese Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind auch im neuen BNatSchG, das zum 01.03.2010 in Kraft getreten ist, unverändert enthalten.

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten.

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Wenn die Festsetzungen der Einbeziehungssatzung dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme unter bestimmten Umständen von den Verboten nach § 45 (7) BNatSchG durch die Naturschutzbehörde möglich.

4.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Stadt Rheinau beauftragte das Büro Spang.Fischer.Natzschka, Walldorf, mit der Ausarbeitung einer artenschutzrechtlichen Bewertung.

Die **artenschutzrechtliche Bewertung vom August 2020** wird als Anlage der Einbeziehungssatzung beigelegt.

Zur Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung wurden im Frühjahr 2020 Bestandserfassungen hinsichtlich streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten durchgeführt, die aufgrund ihrer Verbreitung und der Habitatausstattung des Vorhabenbereiches dort nicht a priori ausgeschlossen werden konnten.

Die artenschutzrechtliche Bewertung kam zu nachfolgendem Ergebnis:

- *Zur Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung wurden im Frühjahr 2019 Bestandserfassungen hinsichtlich streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten durchgeführt, die aufgrund ihrer Verbreitung und der Habitatausstattung des Vorhabenbereiches dort nicht a priori ausgeschlossen werden konnten.*
- *Dabei wurden weder Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch von europäischen Vogelarten festgestellt.*
- **Ein vorhabenbedingtes Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

5 Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Umweltauswirkungen der Planung

5.1 Schutzgüter

In den nachfolgenden Kapiteln wird der derzeitige Umweltzustand für das Planungsgebiet der Einbeziehungssatzung "Muckenschopfer Straße" für die einzelnen Schutzgüter dargestellt und die Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung der Satzung vorbereitet werden, beurteilt.

In die Bewertung des derzeitigen Umweltzustands fließen die Art der heutigen Nutzung, die Nutzungsintensität und ggf. daraus resultierende Vorbelastungen sowie die natürlichen Ausgangsfaktoren ein.

Das geplante Vorhaben lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Es stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG dar. Daher wurde in den nachfolgenden Kapiteln eine **naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung** integriert. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG hat das Anliegen, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden zu vermeiden, zu minimieren bzw. ggf. durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

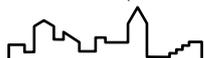
Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt erfolgt, nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung, Stand 2010. Für die restlichen Schutzgüter erfolgt die Bewertung des Bestandes verbal-argumentativ.

Der Bilanzierung der Planung wurde der nachfolgende Vorabzug des Übersichtsplans zum BV Haungs i.d.F. vom 03.08.2020, erstellt von bauArt², den die Stadt Rheinau mit Mail vom 06.08.2020 zur Verfügung stellte, zugrunde gelegt.

Lageplan: BV Haungs



(Quelle: Stadt Rheinau, August 2020)



5.1.1 Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung und Bewertung

Unter dem Schutzgut Mensch ist im Allgemeinen die Bevölkerung und im Speziellen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Zur Wahrung dieser grundsätzlichen Daseinsfunktionen der Bevölkerung sind vordergründig die Schutzziele Wohnen, Regenerationsmöglichkeiten und Erholung zu betrachten.

Für das Schutzziel Gesundheit ist von großer Bedeutung, in welcher Dimension Lärm- und Schadstoffemissionen vorhanden sind. Auch Belastungen, die durch intensive Landwirtschaft hervorgerufen, können sich negativ auf das Schutzgut Mensch auswirken.

Bei der Teilfläche des Flst.Nr. 307, die zukünftig für eine Bebauung zur Verfügung stehen soll, handelt es sich um eine nicht bebaute Fläche, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch sind bei sachgemäßer Bewirtschaftung nicht erkennbar.

Ein direkter Erholungswert für die Allgemeinheit ist nicht gegeben. Jedoch kann von der tangierenden Muckenschopfer Straße die Landwirtschaftsfläche wahrgenommen werden.

Dem **Schutzgut Mensch** wird insgesamt eine **geringe bis mittlere** Wertigkeit zugeordnet.

Auswirkungen der Planung

In den zurzeit gültigen Normen und Vorschriften werden die erlaubten Werte für die einzelnen Bereiche "Lärm", "Lufthygiene", "Erschütterungen" und "elektromagnetische Felder" festgelegt, die im Hinblick auf das Schutzgut "Mensch" einzuhalten sind (TA Luft, TA Lärm etc.).

Bei der Realisierung der geplanten Baumaßnahme entstehen temporär visuelle und akustische Beeinträchtigungen (anlagebedingte Beeinträchtigungen), die jedoch mit Abschluss der Baumaßnahme abklingen und vernachlässigbar sind.

5.1.2 Schutzgut Fläche

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein (2017) handelt es sich bei der bisher nicht versiegelten Flächen des Planungsgebietes um Landwirtschaftsfläche, die nicht als Vorrangflur Stufe I eingestuft ist.

Auswirkungen der Planung

Durch die Beanspruchung von Flächen für Siedlungsentwicklung erfolgt eine Nutzungsumwandlung und Versiegelung.

Da sich diese Aspekte in vielfältiger Weise auf die anderen Schutzgüter auswirken, wird dies bei den einzelnen Schutzgütern betrachtet.

Beispielsweise wird auf die Aspekte Nutzungsumwandlung bereits bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs beim Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt nach der ÖKVO eingegangen. Auch die Versiegelung wird beim Schutzgut Boden nach der ÖKVO bilanziert. Bei den anderen Schutzgütern werden verbal die Auswirkungen durch Nutzungsumwandlung und Versiegelung berücksichtigt.

Bei der Realisierung des Bauvorhabens kommt es zu einem Flächenentzug für die Landwirtschaft.

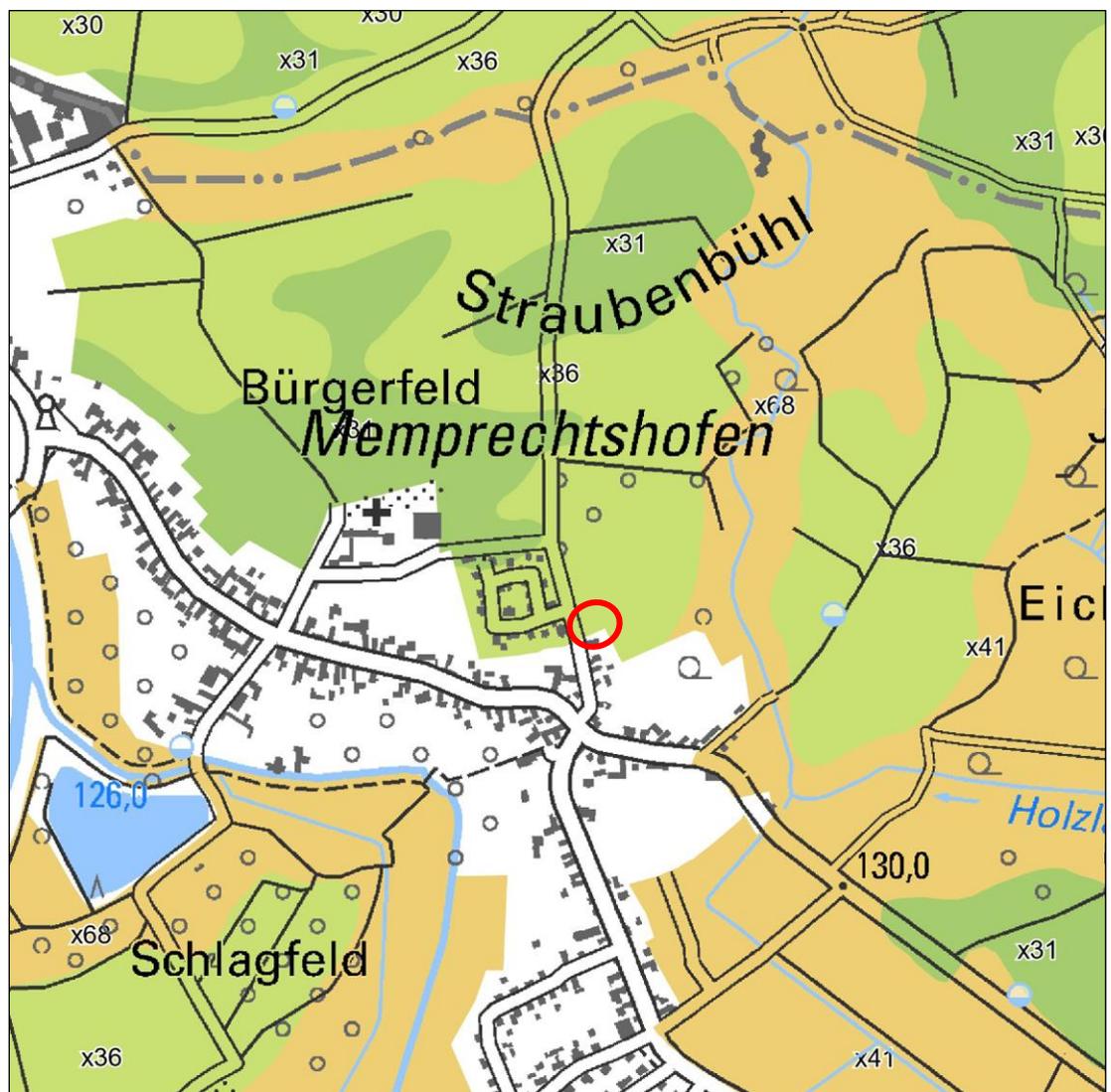
5.1.3 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Im Bereich des Untersuchungsgebiets handelt es sich um die bodenkundliche Einheit **x36: Gley-Parabraunerde aus sandig-lehmigem Hochflutsediment über Niederterrassenschottern** gemäß der Abfrage (August 2020) im Kartenviewer der Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg.

Das Ausgangsmaterial besteht aus geringmächtigem spätwürmzeitlichen Hochflutsediment über Niederterrassenschottern mit oberflächennaher kryoturbater Einmischung von Löss. Nach Aussage der Bodenkarte befindet sich diese Bodengesellschaft in flachen Erhebungen im Bereich der Niederterrasse.

Karte: Bodenkundliche Einheiten



(Quelle: © Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 LGRB - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)

Die Bewertung der Bodenfunktion nach der Arbeitshilfe "Bodenschutz 23" (LUBW) ergibt folgende Wertigkeit:

Bodentyp	A206: Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt
Bodenfunktionen:	
- Standort für nat. Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch (2,5)
- Ausgleichskörper i. Wasserkreislauf	sehr hoch (4,0)
- Filter und Puffer für Schadstoffe	mittel bis hoch (2,5)
Gesamtbewertung über Landwirtschaftsflächen	hoch (3,00)

(Quelle: © Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 LGRB - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)

Das Schutzgut Boden erfüllt wichtige Funktionen im Ökosystem. Boden ist der Standort für Arten und Lebensräume und schützt das Grundwasser. Das Schutzgut ist wichtig für die Regulierung des Wasserhaushalts und dient als Filter und Puffer für Stoffeinträge.

Bewertung der Bodenfunktion – Bestand nach Heft "Bodenschutz 23"¹

Fläche in Karte	Flächengröße m ²	Wertigkeit der Bodenfunktionen vor Eingriff				Gesamtbewert.	ÖP lt. ÖKVO/m ²	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
oliv	631	2,5	4	2,5		3,00	12,00	7.572	unversiegelt
Gesamtgröße	631					Gesamtsumme:		7.572	

-  Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"
-  keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"
-  Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Für das Planungsgebiet ergibt sich insgesamt für das Schutzgut Boden lt. Ökokontoverordnung eine Wertigkeit von **7.572 Ökopunkten¹** aufgrund der relativ hohen Wertigkeit der Bodenfunktionen.

Auswirkungen der Planung

Der nachfolgenden Bilanzierung der Planung wurde der Übersichtsplan zum Bauantrag (Stand Vorabzug vom 03.08.2020) zugrunde gelegt. Durch die Aufstellung der Einbeziehungssatzung werden ca. 631 m² überplant.

¹ vgl. Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010
¹ vgl. Ökokontoverordnung vom 19.12.2010, Anl. 2

Es wird die Möglichkeit geschaffen, ca. 205 m² neu zu versiegeln.

Wohnhaus / Garage ca. 195 m²

Zufahrt / Terrasse ca. 86 m²

Bewertung der Bodenfunktion – Planung nach Heft "Bodenschutz 23"²

Flächen entsprechend Berechnung Neuversiegelung	Flächen- größe m ²	Wertigkeit der Bodenfunktionen nach Eingriff				Gesamt- bewert.	ÖP lt. ÖKVO/ m ²	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBod	AkiWas	FiPu	NatVeg				
Gebäude/ Garage	195	0	0	0		0,00	0,00	0	bebaut
Hofffläche/Terrasse	86	0	0	0		0,00	0,00	0	versiegelt
Garten	350	2,5	4	2,5		3,00	12,00	4.200	unversiegelt
Gesamtgröße	631							4.200	

 Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"

 keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"

 Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Bei der Bewertung der Bodenfunktion - Planung wurde angenommen, dass die Hofflächen in wasserdurchlässigem Belag angelegt werden und dadurch die Bodenfunktionen "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und "Filter- und Puffervermögen" nicht vollständig verloren gehen sondern nur reduziert werden.

Bestand	7.572 Ökopunkte
Planung	4.200 Ökopunkte

Ausgleichsdefizit 3.372 Ökopunkte

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Boden** ist innerhalb des Gebietes nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 3.372 Ökopunkten** (in Anlehnung an ÖKVO).

5.1.4 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Planungsgebiet befindet sich nach der geowissenschaftlichen Übersichtskarte von Baden-Württemberg im Bereich eines Grundwasserleiters. Es handelt sich um Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben. Diese hydrogeologische Einheit besitzt für das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung eine sehr hohe bis hohe Wertigkeit. Vorbelastungen für das Schutzgut Grundwasser sind keine gegeben.

Dem **Schutzgut Grundwasser** wird eine **hohe** Wertigkeit zugeordnet³.

Auswirkungen der Planung

Das Vorhaben führt zum Verlust des Rückhaltevermögens der Flächen sowie zur Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Neuversiegelung. Bei der Verwendung von wasserdurchlässigem Belag für die Hoffläche ergibt sich eine Reduzierung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

5.1.5 Schutzgut Klima

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine unbebaute Fläche. Nicht versiegelte Freiflächen wirken sich sehr positiv auf das Kleinklima aus und stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar.

Das **Schutzgut Klima** wird in eine **mittlere** Wertigkeit eingestuft⁴.

Auswirkungen Planung

Das Schutzgut Klima wird durch die Neuversiegelung im Hinblick auf das Kleinklima beeinträchtigt. Denn versiegelte Flächen heizen sich gegenüber nicht versiegelten Flächen stärker auf und die kühlende Verdunstung von Vegetationsflächen fehlt.

5.1.6 Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Tierökologische Erhebungen

Die Ergebnisse tierökologischer Untersuchungen sind der artenschutzrechtlichen Bewertung, erstellt von Spang.Fischer.Natzschka, Walldorf, zu entnehmen. Das Gutachten vom August 2020 ist als Anlage der Satzung beigelegt.

Biototypenkartierung

Aufbauend auf die Biototypenkartierung des Planungsbüros Fischer wurde eine Bilanzierung nach Ökokontoverordnung erstellt.

Bei dem landwirtschaftlichen Flurstück Nr. 307 östlich der Muckenschopfer Straße handelt es sich um eine Ackerfläche, die zusammen mit den nördlich angrenzenden Flurstücken bewirtschaftet wird. Angrenzend an das bereits bebaute Flurstück Nr. 308 verläuft ein regelmäßig gemähter Grünsteifen.

³ vgl. Tabelle 5, Seite 29, „Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ sowie „Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“, Prof. Dr. C. Küpfer, Oktober 2005

⁴ vgl. Tabelle 4, Seite 23, „Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ sowie „Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“, Prof. Dr. C. Küpfer, Oktober 2005

Plan: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt – Bestand



(Quelle: Büro Fischer, August 2020)

Tabelle: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt – Bewertung des Bestandes⁵

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Feinmodul	Biotopwert	Fläche [ca. m²]	Ökopunkte
1	Acker (37.10)	4 - 8	4	591	2.364
2	Grasr. Ausd. Ruderalflur (36.64)	8 - 11 - 15	11	40	440
	Summe			631	2.804

Für das Planungsgebiet ergibt sich für das **Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt** lt. Ökokontoverordnung eine **Wertigkeit von 2.804 Ökopunkten**.

Auswirkungen der Planung

Tierökologische Konfliktanalyse

In der vom Büro Spang.Fischer.Natzschka, Walldorf, erstellten artenschutzrechtlichen Bewertung wurde dargelegt, mit welchen Auswirkungen durch die Bebauung zu rechnen ist. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nach Aussagen des Gutachtens nicht erforderlich.

⁵ vgl. „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“, Vogel / Breunig, LfU, August 2005

Eingriffsbilanzierung Biotoptypen

Da im Rahmen einer Einbeziehungssatzung Bauvorhaben individuell auf der Grundlage von § 34 BauGB beurteilt werden, wurden der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung die derzeit bekannte geplante Bebauung und Versiegelung zugrunde gelegt und darauf aufbauend die zukünftigen Biotoptypen nach der Ökokontoverordnung bilanziert.

Anschließend erfolgte eine Gegenüberstellung mit dem Bestandwert der Bereiche, um das rechnerisch zu bilanzierende Ausgleichsdefizit ermitteln zu können.

Plan: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Planung



(Quelle: Bauvorhaben Haug und Büro Fischer, August 2020)

Tabelle: Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt - Bewertung der Planung⁶

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Planungsmodul		Biotopwert	Fläche [ca. m ²]	Ökopunkte
1	Gebäude (60.10)	1		1	195	195
2	Pflasterfläche (60.22)	1 - 2		1	86	86
3	Garten (60.60)	6 - 12		6	350	2.100
	Summe				631	2.381

Bestand	2.804 Ökopunkte
Planung	2.381 Ökopunkte
Ausgleichsdefizit	423 Ökopunkte

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt** ist innerhalb des Gebietes nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 423 Ökopunkten** (Ökokontoverordnung) für das Schutzgut Pflanzen-/ Tierwelt.

5.1.7 Schutzgut Orts-/Landschaftsbild

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Orts-/Landschaftsbild des Planungsgebietes am Ortsrand von Membrechtshofen wird durch die Landwirtschaftsfläche in ebener Lage und die im Westen tangierende Muckenschopfer Straße mit ihrer einseitigen Bebauung geprägt.

Dem **Schutzgut Orts-/Landschaftsbild** wird eine **mittlere** Wertigkeit zugeordnet.⁷

Auswirkungen der Planung

Durch die Errichtung eines Wohngebäudes und einer Garage am Ortsrand, wird sich der Charakter des Planungsgebietes geringfügig verändern.

5.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung und Bewertung

Kulturgüter oder schützenswerte Sachgüter sind im Bereich der Einbeziehungssatzung nicht vorhanden.

Auswirkungen der Planung

Da das Vorkommen von Kultur- und sonstigen Schutzgütern nicht bekannt ist, ergeben sich durch die geplante Bebauung keine Auswirkungen.

⁶ vgl. „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“, Vogel / Breunig, LfU, August 2005

⁷ vgl. Tabelle 3, Seite 21, „Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ sowie „Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“, Prof. Dr. C. Küpfer, Oktober 2005

5.2 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und der Menschen zu betrachten.

Die Wechselwirkungen wurden bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits berücksichtigt.

5.3 Kumulierung mit anderen Vorhaben

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungsgebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Des Weiteren besteht keine Kumulierung mit den Auswirkungen von anderen Vorhaben auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

5.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Wird die Einbeziehungssatzung nicht aufgestellt, kommt es zu keiner Neuversiegelung der Fläche. Der derzeitige Umweltzustand bleibt erhalten.

5.5 Alternativenprüfung

Im Nordosten des Ortsteils Membrechtshofen wollen die Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 307 auf einer Teilfläche von ca. 631 m² im Anschluss an die Muckenschopfer Straße ein Wohngebäude mit Garage errichten. Hierzu bestehen aufgrund der Besitzverhältnisse keine Alternativen.

Für den Standort spricht aus naturschutzfachlicher Sicht, dass die Flächen aufgrund ihrer Nutzung über eine Wertigkeit verfügen, die ausgleichbar ist.

6 Maßnahmen innerhalb des Planungsgebietes

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz

Gemäß der Aussage der vom Büro Spang.Fischer.Natzschka, Walldorf erstellten artenschutzrechtlichen Bewertung sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erforderlich.

6.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch einen Eingriff verursacht werden können, sind zu unterlassen (§ 11 (1) Nr. 2 NatSchG; § 15 (1) BNatSchG).

Schutz des Oberbodens

Durch Abschieben des Oberbodens zu Beginn der Erdarbeiten gemäß DIN 18915 Blatt 2, fachgerechte Zwischenlagerung und Wiederverwendung soll der Verlust von belebtem Oberboden vermieden werden (baubedingte Beeinträchtigung).

Reduzierung des Versiegelungsgrads

Die Verwendung wasserdurchlässiger Belagsarten (wassergebundene Decke, Dränpflaster, Fugenpflaster etc.) kann zu einer Verringerung der Abflussrate führen; dadurch werden Abflussspitzen bei Starkregen verringert und das Kanalnetz entlastet. Außerdem kann die Reduzierung der Grundwasserneubildung minimiert werden.

7 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

7.1 Ausgleichsbedarf Artenschutz

Nach Aussage der artenschutzrechtlichen Bewertung, die das Büro Spang.Fischer.Natzschka, Walldorf, erstellt hat, besteht kein artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf außerhalb des Planungsgebietes.

7.2 Ausgleichsbedarf Schutzgüter

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt ist innerhalb des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung nicht möglich.

Es ergibt sich:

• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden	3.372 Ökopunkte
• ein Ausgleichsdefizit f. das Schutzgut Pflanzen/Tierwelt	423 Ökopunkte
Summe	3.795 Ökopunkte

(nach der Ökokontoverordnung vom 19.12.2010)

Das Schutzgut Grundwasser besitzt eine hohe Wertigkeit. Konfliktminimierend wirkt sich aus, wenn die befestigten Flächen auf ein Minimum reduziert werden. Zur Rückhaltung des Oberflächenwassers sollte eine Zisterne verwendet werden.

Das Schutzgut Klima hat eine mittlere Wertigkeit. Anpflanzungen im privaten Garten wirken sich minimierend aus.

Das Schutzgut Orts-/Landschaftsbild besitzt eine mittlere Wertigkeit. Eine landschaftsgerechte Grüneinbindung kann die Eingriffe abmildern.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind temporär und klingen mit Abschluss der Baumaßnahme ab.

8 Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets

8.1 Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz

Nach Aussage der artenschutzrechtlichen Bewertung, die das Büro Spang.Fischer.Natzschka, Walldorf, erstellt hat, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen außerhalb des Planungsgebietes nicht erforderlich.

8.2 Ausgleichsmaßnahmen Schutzgut Boden und Pflanzen-/Tierwelt

Wie in Kap. 6 dargestellt, werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb der Einbeziehungssatzung durchgeführt. Jedoch ist ein vollständiger Ausgleich nicht möglich. Es ergeben sich die in Kap. 7 aufgeführten Defizite.



Es ist vorgesehen, den **naturschutzrechtlichen Ausgleich auf Flst.Nr. 307 östlich angrenzend an den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung** zu erbringen.

Derzeit handelt es sich bei dem des Flst.Nr. 307 um eine Ackerfläche.

Kartenausschnitt: Luftbild mit Flst.Nr. 307



(Quelle: LUBW 2020, Büro Fischer)

Auf dem Flurstück Nr. 307 ist angrenzend an die Eingriffsfläche eine Obstwiese in einer Mindestgröße von 292 m² anzulegen. Die Fläche ist mit autochtonem Saatgut anzusäen und zu unterhalten. Es ist eine extensive Wiesenpflege mit max. 2-schüriger Mahd pro Jahr (1. Schnitt nach Überschreiten des Hauptblütezeitpunktes der Gräser, 2. Schnitt frühestens 6 Wochen später) durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Im Bereich der Ausgleichsfläche sind mindestens 3 Obstbäume regional- bzw. ortstypischer Sorten anzupflanzen und zu unterhalten. Im Kronenbereich der Obstbäume ist eine punktuelle Düngung bei Bedarf möglich. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

**Tabelle: Gegenüberstellung Biotoptypen Bestand / Planung
Flst.Nr. 307**

Flst.Nr.	m ²	Bestand Biotoptyp	ÖP	Planung Biotoptyp	ÖP	ÖP Differenz	Ausgleichs- potential
307	292	Acker (37.10)	4	Streuobstwiese (33.41/45.40)	17	+ 13	3.796

Das Flst. Nr. 307 erfährt durch die vorgesehene Anlage einer Streuobstwiese in Größe von 292 m² eine **ökologische Aufwertung in Höhe von 3.796 Öko-punkten**.

Durch diese Aufwertungsmaßnahme wird ein vollständiger Ausgleich für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt erbracht.

9 Zusammenfassung

Anlass

Im Nordosten des Ortsteils Membrechtshofen der Stadt Rheinau wollen die Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 307 auf einer Teilfläche von ca. 631 m² im Anschluss an die Muckenschopfer Straße ein Wohngebäude mit Garage errichten. Die Erschließung des geplanten Bauvorhabens ist über die Muckenschopfer Straße gesichert.

Die Planungsfläche befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich (§35 BauGB).

Zur Einbeziehungssatzung wird ein Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung angefertigt.

Auswirkungen auf den Artenschutz

Die Stadt Rheinau beauftragte das Büro Spang.Fischer.Natzschka, Walldorf, mit der Ausarbeitung einer artenschutzrechtlichen Bewertung. Die **artenschutzrechtliche Bewertung vom August 2020** wird als Anlage der Einbeziehungssatzung beigelegt.

Die Gutachter stellten bei den Bestandserfassungen im Frühjahr 2019 weder Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch von europäischen Vogelarten fest.

Ein vorhabenbedingtes Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da sich eine Teilfläche des FFH-Gebietes **Westliches Hanauer Land / Nr.: 7313341** in einem ausreichenden Abstand befindet. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Auswirkungen auf Schutzgüter

Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach §1 (6) Nr. 7 BauGB verbleiben.

Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Die Belange von Naturschutz und Landespflge sind nach § 1a BauGB ergänzt, um die in § 21 BNatSchG genannten Elemente der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um das Vermeidungsgebot (§ 11 Abs. 1 NatSchG), die Ausgleichspflicht (§ 11 Abs. 1 und 2 NatSchG) und die Ersatzpflicht (§ 11 Abs. 3 NatSchG).

Da im Rahmen einer Einbeziehungssatzung die Bauvorhaben individuell auf der Grundlage von § 34 BauGB beurteilt werden, wurde der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nachfolgend aufgeführte Bebauung gemäß den Angaben des Übersichtsplans (Vorabzug) zum BV Haungs i.d.F. vom 03.08.2020, erstellt von bauArt², den die Stadt Rheinau mit Mail vom 06.08.2020 zur Verfügung stellte, zugrunde gelegt:

- Wohngebäude/Garage mit ca. 195 m²
- Hoffläche/Terrasse mit ca. 86 m²
- Garten mit ca. 350 m²

Falls sich hierzu Änderungen ergeben, sind im Baugenehmigungsverfahren entsprechende Überprüfungen bzgl. der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung vorzunehmen.

Durch die geplanten baulichen Vorhaben im Bereich der Einbeziehungssatzung erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt.

Es ergibt sich:

- | | | |
|---|-------|-----------|
| • ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden | 3.372 | Ökopunkte |
| • ein Ausgleichsdefizit f. das Schutzgut Pflanzen/Tierwelt | 423 | Ökopunkte |

Ausgleichsbedarf gesamt 3.795 Ökopunkte

Der **naturschutzrechtliche Ausgleich wird auf Flst.Nr. 307** erbracht. Auf der vorhandenen Ackerfläche wird eine Streuobstwiese angelegt, die zu einer ökologische Aufwertung in Höhe **von 3.796 Ökopunkten** führt.

Durch diese Aufwertungsmaßnahme wird ein vollständiger Ausgleich für die Schutzgüter Boden und Pflanzen-/Tierwelt erbracht.

Freiburg, den 02.09.2020 FEU

PLANUNGSBÜRO FISCHER

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de



Planungsbüro Fischer

Günterstalstr. 32 ▪ 79100 Freiburg ▪ Tel. 0761/70342-0

Seite 22

Stand: 02.09.2020

128Nat01.docx

